

RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §117;

WRG 1959 §41;

Rechtssatz

Eine Feststellung von seiten der Wasserrechtsbehörde, daß die Antragsteller im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 41 WRG für allfällige durch die bewilligten Arbeiten entstehende Schäden zu haften hätten, ist im WRG nicht vorgesehen. Unterläßt daher die Wasserrechtsbehörde eine eigene dahingehende Erklärung, so bewirkt dies keine Rechtswidrigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070058.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at